

Artikel 9

Im Falle von Souveränitätsverletzungen, die, ohne den Tatbestand des Artikels 7 oder 8 zu erfüllen, den allgemein verbindlichen Grundprinzipien des Völkerrechts widersprechen, ist der betroffene Staat berechtigt, alle erforderlichen und angemessenen Schutzmaßnahmen zu ergreifen — ausgenommen militärische Aktionen außerhalb seines Hoheitsgebietes.

Repressalien, die darauf gerichtet sind, den rechtsverletzenden Staat zur Einhaltung seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zu veranlassen, dürfen von dem verletzten Staat erst nach Ankündigung angewandt werden; sie sind nach Art und Umfang auf das Erforderliche zu beschränken und dürfen nicht die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit des Staates einschließen.

Vom rechtsverletzenden Staat können die Einstellung aller Völkerrechtsverletzungen und Garantien gegen weitere Souveränitätsverletzungen, ferner eine Entschuldigung und die Bestrafung der Verantwortlichen verlangt werden.

Die Organisation der Vereinten Nationen kann in Übereinstimmung mit der Charta Empfehlungen zur Einstellung der Rechtsverletzungen erteilen. Im Falle einer Friedensbedrohung hat der Sicherheitsrat das Recht, die in Kapitel VII der Charta vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Der rechtsverletzende Staat ist zur Wiederherstellung verpflichtet bzw. zum Ersatz allen entstandenen Schadens.

Der verletzte Staat kann jedoch Ersatz des seinen Bürgern oder juristischen Personen im Hoheitsgebiet des rechtsverletzenden Staates entstandenen Schadens nur nach Erschöpfung der diesen offenstehenden Rechtsbehelfe verlangen, soweit ihre Inanspruchnahme nach Lage der Dinge zumutbar ist.

Artikel 10

Bei Verletzung völkerrechtlicher Verträge oder gewohnheitsrechtlich begründeter völkerrechtlicher Verpflichtungen, die nicht unter Artikel 7 bis 9 fallen, sei es durch Nichterfüllung oder durch nichtgehörige Erfüllung, können die Betroffenen — abgesehen von besonders vereinbarten Rechtsmaßnahmen und Rechtsfolgen — Erfüllung verlangen. Bei mehrseitigen Verträgen steht dieses Recht gegebenenfalls allen anderen Partnern zu.

Bei wesentlichen Vertragsverletzungen im Sinne der Wiener Konvention über das Recht der Verträge hat der andere Partner das Recht, den Vertrag zu beenden oder seine Wirksamkeit ganz oder teilweise auszusetzen.

Prof. Dr. habil. CLAUS J. KREUTZER, Leiter des Lehrstuhls Wirtschaftsrecht an der Handelshochschule Leipzig

Die rechtliche Gestaltung der Versorgungspflichten der Einzelhandelsbetriebe gegenüber der Bevölkerung

(Schluß)*/

Rechtswirkungen von Bestellungen und Anzahlungen der Kunden

Jeder Käufer wird es begrüßen, wenn eine Verkaufseinrichtung sich darum bemüht, eine zeitweilig nicht vorrätige Ware für ihn zu beschaffen. Es gehört zu den gesetzlich festgelegten Versorgungspflichten jeder Verkaufseinrichtung, zu dem für sie festgelegten Handelsprogramm gehörende Waren möglichst kurzfristig wieder zu beschaffen. Darüber hinaus ist es eine lohnende Aufgabe des Kundendienstes, Kundenwünsche auch dann zu erfüllen, wenn eine Ware zwar zum Handels-

*/ Der erste Teil dieses Beitrages ist in NJ 1973 S. 187 ff. veröffentlicht.

zen. Im Falle eines mehrseitigen Vertrages steht dieses Recht den anderen Partnern gemeinsam zu.

Bei einem mehrseitigen Vertrag hat der unmittelbar betroffene Staat das Recht, die Wirksamkeit des Vertrages ganz oder teilweise im Verhältnis zu dem vertragsverletzenden Staat auszusetzen. Gefährdet die Verletzung eines mehrseitigen Vertrages die Lage jedes Partners im Hinblick auf die weitere Vertragserfüllung, so steht dieses Recht jedem Partner allein zu.

Repressalien, die darauf gerichtet sind, den rechtsverletzenden Staat zur Einhaltung seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zu veranlassen, dürfen von dem betroffenen Staat erst nach Ankündigung angewandt werden; sie sind nach Art und Umfang auf das Erforderliche zu beschränken und dürfen nicht die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit des Staates einschließen.

Der rechtsverletzende Staat ist zur Wiederherstellung verpflichtet und, wenn nicht anders vereinbart, zum Ersatz des Schadens, dessen Eintritt objektiv voraussehbar war.

Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn die Rechtsverletzung oder der Schaden auf das Verhalten des Verletzten zurückzuführen ist. Im Falle einer Mitverursachung durch den Verletzten mindert sich der Ersatzanspruch in angemessenem Umfang. Die Entschädigungspflicht entfällt bei höherer Gewalt sowie im Falle eines Staatsnotstandes.

Artikel 11

Die Geltendmachung der sich aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit unmittelbar ergebenden Ansprüche erfolgt entsprechend den Prinzipien und Methoden des Völkerrechts.

In Übereinstimmung hiermit können spezielle Rechtsfolgen vereinbart werden. Die Verwirklichung der in Artikel 7 und 8 vorgesehenen Rechtsfolgen bedarf nicht der Zustimmung des rechtsverletzenden Staates oder eines Nachfolgers.

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind in Übereinstimmung mit der Charta berechtigt und verpflichtet, zur Verwirklichung rechtmäßig beschlossener Zwangsmaßnahmen beizutragen.

Artikel 12

Die unbegründete Weigerung, der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zu genügen, stellt eine selbständige Pflichtverletzung dar.

Artikel 13

Dieser Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung bis..... oder zum jederzeitigen Beitritt offen.